

1. Allgemeine Dienstaufführung

(1) Das Wach- und Sicherheitsgewerbe wird gemäß § 34 a Gewerbeordnung als ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ausgeübt. Die Sicherheitsdienstleistung kann als Interventionsdienst, Revierdienst, Objektschutzdienst, Werkschutzdienst oder sonstige Sicherheitsdienstleistung ausgeübt werden.

(2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggebern und der SGB Schutz & Sicherheit GmbH werden in besonderen Verträgen vereinbart.

(3) Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH erbringt ihre Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung - AÜG), wobei sie sich ihres Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge, bei dem beauftragten Wach- und Sicherheitsunternehmen.

(4) Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allein verantwortlich.

(5) Zum Zwecke der Vertragsdurchführung erteilt der Auftraggeber den Sicherheitsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern für die Zeit des Einsatzes das ihm zustehende Hausrecht über das zu bewachende Objekt.

(6) Stellt sich die Durchführung einer Veranstaltung mit dem angeforderten Kräfteinsatz als nicht durchführbar dar oder ist schon im Vorfeld (auf Grund vorhergegangener Störungen) mit einer erheblichen Gefährdung des Personals zu rechnen, kann die Durchführung eingestellt oder eine Kräfteerhöhung bewirkt werden.

2. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift/der Alarmplan/die Dienstanweisung maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen.

Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift/des Alarmplanes/der Dienstanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehene Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

3. Schließmittel und Notfallanschriften

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schließmittel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Schließmittelverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schließmittelbeschädigungen haftet die SGB Schutz & Sicherheit GmbH im Rahmen der Ziffer 10. Der Auftraggeber gibt der SGB Schutz & Sicherheit GmbH die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes, auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Eine Änderung der Anschriften muss der SGB Schutz & Sicherheit GmbH umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen die SGB Schutz & Sicherheit GmbH über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

(3) Unter den hier aufgeführten Begriff „Schließmittel“ zählt jeder Gegenstand zum Öffnen und Schließen einer Vorrichtung, welche dazu dient, ausgewählten Personen den Zugang in bestimmte Bereiche zu gestatten und anderen Personen diesen zu verweigern.

(4) Der Auftraggeber wird die SGB Schutz & Sicherheit GmbH auf etwaige besondere Gefahren/Umstände auf seinem Gelände und auf vorhandene Rettungseinrichtungen hinweisen und ggf. dazu existierende Unterlagen zur Verfügung stellen.

4. Beanstandungen und Beschwerden

(1) Beanstandungen und Beschwerden jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Projektleitung der SGB Schutz & Sicherheit GmbH zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn die SGB Schutz & Sicherheit GmbH nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist, spätestens innerhalb von sieben Werktagen, für Abhilfesorgt, soweit diese möglich und für beide Vertragspartner zumutbar ist.

5. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ein Jahr und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Erstlaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des aktuellen Vertragsjahres gekündigt wird. Kündigungen müssen in Schriftform erfolgen.

6. Ausführung durch andere Unternehmer

Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung der gegenüber dem Auftraggeber übernommenen Verpflichtungen anderer Unternehmen, die die Gewerbeerlaubnis gemäß §34a Gewerbeordnung besitzen und zuverlässig sind, zu bedienen. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und der SGB Schutz & Sicherheit GmbH bleibt hierbei jedoch unberührt in seiner Form bestehen.

7. Unterbrechung der Bewachung

(1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Terroranschlägen, Bürgerkrieg, Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt sowie wenn die Fortführung der Dienstleistung zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Gefährdung des eingesetzten Personals führen würde, kann die SGB Schutz & Sicherheit GmbH den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(2) Im Falle der Unterbrechung verpflichtet sich die SGB Schutz & Sicherheit GmbH, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder -gegenstandes ist die SGB Schutz & Sicherheit GmbH grundsätzlich mit der vorzeitigen Lösung des Vertrages dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Bewachungsvertrag eintritt oder nach Lage des Falles eine Übertragung der Bewachung auf ein neues Objekt des Auftraggebers nicht möglich ist. Im Falle einer vorzeitigen Lösung des Vertrages kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat vorab gekündigt werden.

(2) Gibt die SGB Schutz & Sicherheit GmbH das Revier auf, so ist die SGB Schutz & Sicherheit GmbH ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

(3) Der Vertrag kann des Weiteren bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) über eine der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt ist oder wird oder eine Partei liquidiert werden soll;

b) eine der Parteien einer wesentlichen Vertragspflicht trotz einer Kündigungsandrohung und Fristsetzung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nachkommt;

c) der Zahlungsrückstand auf eine unbestrittene Rechnung der SGB Schutz & Sicherheit GmbH mehr als ein Monat beträgt.

Wird der Vertrag aus dem unter Punkt 8 genannten Gründen von Seiten der SGB Schutz & Sicherheit GmbH gekündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Unterlagen, Schließmittel, Pläne und sonstiges abzuholen. Hierzu wird die SGB Schutz & Sicherheit GmbH dem Auftraggeber unter der zuletzt genannten Anschrift eine Frist von zwei Wochen setzen.

9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung der SGB Schutz & Sicherheit GmbH wird der Vertrag nicht berührt.

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung der SGB Schutz & Sicherheit GmbH bezüglich Sach- und Vermögensschäden, die von ihr selbst, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Abs. (2) genannten Höchstsummen beschränkt.

In jedem Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der SGB Schutz & Sicherheit GmbH auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(2) Die in Absatz (1) genannten Höchstgrenzen betragen:

5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
3.000.000 €	für Schlüssel-, Codekartenverlust
3.000.000 €	für Vermögensschäden durch Datenschutzverletzung
3.000.000 €	für Tätigkeitsschäden auf fremden Betriebsgrundstücken

Gemäß §6 Bewachungsverordnung stehen darüber hinaus folgende Summen der Bewachungshaftpflichtversicherung gesondert zur Verfügung:

5.000.000 €	pauschal für Personen- und Sachschäden
300.000 €	für reine Vermögensschäden
300.000 €	für das Abhandenkommen bewachter Sachen

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen.

(3) Darüber hinaus besteht eine Umwelthaftpflichtversicherung mit folgenden Höchstgrenzen

3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
-------------	--

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 1-fache der vereinbarten Versicherungssummen.

(3) Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben (Vertrag zugunsten Dritter). In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter, auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Gemäß § 14 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung der SGB Schutz & Sicherheit GmbH. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, bei Bedienung von Sonnenschutzanlagen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen. Die Haftung für derartige Schäden ist, soweit nicht die Absätze 1, 2 und 3 abweichende Regelungen treffen, im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber der SGB Schutz & Sicherheit GmbH geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzes von Personenschäden sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

(2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, der SGB Schutz & Sicherheit GmbH unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH steht dafür ein, dass eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, besteht. Der Auftraggeber kann bei Bedarf einen Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) in der Fassung vom 03. Mai 2019 (BGBl. I S. 692).

13. Zahlung des Entgelts

(1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziel zu zahlen.

(2) Der Auftraggeber hat die Rechnungen von der SGB Schutz & Sicherheit GmbH sorgfältig zu überprüfen. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Ansprüche des Auftraggebers aus berechtigten Einwendungen, die erst nach Fristablauf erhoben werden konnten, bleiben unberührt, sofern der SGB Schutz & Sicherheit GmbH eine Überprüfung aus rechtlichen Gründen, insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen noch möglich ist. Im Fall berechtigter, rechtzeitiger erhobener Einwendungen erfolgt eine Gutschrift oder eine Verrechnung mit Zahlungsansprüchen der SGB Schutz & Sicherheit GmbH.

(3) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen der SGB Schutz & Sicherheit GmbH



Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung der SGB Schutz & Sicherheit GmbH nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB.

(4) Barauslagen und besondere Kosten, die der SGB Schutz & Sicherheit GmbH auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 12% Geschäftskostenzuschlag weiter berechnet.

14. Preisänderung

Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist, falls nicht anders schriftlich vereinbart, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Ausreichend für die Geltendmachung veränderter Lohnkosten ist eine entsprechende Bestätigung des BDSW.

15. Beginn, Änderungen und Stornierung des Vertrages

(1) Der Vertrag ist für die SGB Schutz & Sicherheit GmbH von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem die Angebotsannahme durch schriftliche Auftragsbestätigung vom Auftraggeber erfolgt bzw. beide Vertragsparteien den Vertrag unterzeichnet haben.

(2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Im Falle der Stornierung des Auftrages nach Abschluss des Vertrages und vor Beginn des Vertrages durch den Auftraggeber steht der SGB Schutz & Sicherheit GmbH ein pauschalierter Schadensersatz von 25% der Gesamtauftragssumme zu, ohne dass diese einen Nachweis des tatsächlichen Schadens zu erbringen hat. Der Auftraggeber darf einen niedrigeren Schaden nachweisen.

16. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

(1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der SGB Schutz & Sicherheit GmbH zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

(2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, die sechsfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe zu zahlen.

17. Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten im Rahmen der Vertragsverhältnisse die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere gelten Art. 5 Abs. 1 li. F, Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten).

(3) Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden die Haftungsregelungen der Ziffer 10. Anwendung.

18. Verbraucherstreitbeilegung

Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des §36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§37 VSBG).

19. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist das im Auftrag/Vertrag vereinbarte Objekt. Gerichtsstand ist Berlin für beide Vertragspartner (gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen). Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und/oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.

b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

20. Schlussbestimmung

(1) Die Geltung abweichender Bedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn die SGB Schutz & Sicherheit GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Berlin, 10.09.2019